

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheiden vom 09. September 2019 und 01. Oktober 2019 den 6. und 7. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

§ 13 Abs. III: Leistungen in Mitgliedsstaaten der EU, andere Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz

§ 14 Abs. I: Satzungsleistung häusliche Krankenpflege

§ 14 Abs. V: Mehrleistung im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge

§ 25: Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen

§ 26 Abs. I: Wahltarif Krankengeld

§ 26a Abs. VII: Wahltarif KG Standard

§ 26b Abs. VII: Wahltarif KG Stationär

§ 27 Abs. I: Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§65 Abs. 1 SGB V)

§ 28 Abs. III: Bonus Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a: Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates und Versichertenälteste

Die Satzungsänderungen zu §§ 13 und 25 treten am 11.05.2019, die zu § 27 und 28 am 01.07.2019, die übrigen Änderungen am 08.10.2019 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 07.10.2019

Der Vorstand
gez. Kaiser

6. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 14 Abs. I Satz 1 werden hinter dem Wort Pflegebedürftigkeit die Wörter "mit mindestens Pflegegrad 2" eingefügt.
2. § 14 Abs. V Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die pronova BKK zahlt ihren schwangeren Versicherten im Einzelfall nach entsprechender ärztlicher Beratung sowie Aufklärung bei einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt einen Zuschuss zu folgenden vorgeburtlichen nichtinvasiven Ergänzungsuntersuchungen für die weiterführende vorgeburtliche Diagnostik und zum Ausschluss gesundheitlicher Risiken:

- *zusätzliche Ultraschalluntersuchungen wie 3D oder Farbdoppler-Ultraschall (für Frauen mit ärztlich diagnostiziertem erhöhten medizinischen Risiko hinsichtlich einer Schwächung der Gesundheit oder einer drohenden Erkrankung des Kindes),*
 - *Streptokokkentest (um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern),*
 - *Toxoplasmose-Screening (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr (z.B. wegen Kontakt zu Tieren, insbesondere zu Katzen) ausgesetzt sind,*
 - *Feststellung von Antikörpern gegen Ringelröteln und Windpocken (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit den Erregern ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen),*
 - *Zytomegalie-Test – CMV-Antikörpertest (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr) und*
 - *Ersttrimester-Screening – Nackenfaltenmessung und Blutuntersuchung (für Schwangere, bei denen im Rahmen von Ultraschalluntersuchungen gemäß Mutterschaftsrichtlinien Auffälligkeiten hinsichtlich der körperlichen Integrität des Kindes festgestellt wurden oder ein erhöhtes Gefährdungspotential für Anomalien aufgrund vorbestehender Schwangerschaft vorliegt),*
- soweit diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen sind."*

3. In § 20 Abs. III werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 21 werden dem Abs. II folgende Sätze angefügt:
"Werden Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt deren Anrechnung auf die Prämie gemäß § 20 Abs. II und III. Wurde die Prämie vorab ausgezahlt, stellt die pronova BKK dem Mitglied den anzurechnenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zugang in Rechnung."
5. In § 21 Abs. IV werden die Zahlen bzw. Wörter *"II und III sowie"* gestrichen.
6. In § 26 Abs. I Satz 1, 1. Spiegelstrich werden die Wörter *"und ein positives Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit nachweist"* gestrichen.
7. In § 26a und § 26b werden jeweils im Abs. VII der 3. Spiegelstrich und die diesem folgenden Wörter *"ein positives Arbeitseinkommen aus hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit nicht mehr erzielt wird,"* gestrichen.
8. In § 28 Abs. III werden in Satz 1 hinter den Worten „der Stufen I bis III“ die Worte „nach Absatz II“ eingefügt und die Worte *„analog des Bonusprogramms für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten nach § 27“* gestrichen.
9. § 28 Abs. III Satz 4 wird gestrichen.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen,

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3 bis Nr. 5 und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Die Genehmigung von Artikel I Nr. 3 bis Nr. 5 und insoweit Artikel II in Abstimmung mit der pro-nova BKK wird wegen weiteren Prüfbedarfs zurückgestellt.

Bonn, den 9. September 2019
213-59751.0-1665/2016



7. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

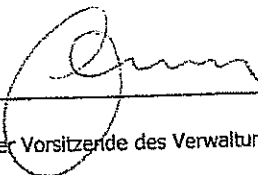
1. In § 13 Abs. III Unterabsatz 1 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst: *„Der Erstattungsbetrag ist um 5 v.H., höchstens um 50 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen“*
2. In § 20 Abs. VII Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§19“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. III werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 21a“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 20“ und die Angabe „§ 21a“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
4. § 25 wird aufgehoben und hinter § 24 werden die Worte „§ 25 (aufgehoben)“ eingefügt.
5. In § 27 Abs. I werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Unterabsatz 1 werden vor dem Wort „teilgenommen“ die Worte „i.V.m. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA“ eingefügt.
 - b) In Unterabsatz 2 werden vor dem Wort „teilgenommen“ die Worte „i.V.m. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des G-BA“ eingefügt.
6. In der Anlage zu §§ 2 Abs. XI und 2a der Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. I Unterabsatz 3 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
 - b) In Abs. I Unterabsatz 3 wird dem Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei deren Sitzungen den doppelten Pauschbetrag.“
 - c) In Abs. II werden dem Satz 1 folgende Sätze vorangestellt:
„Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 350,00 EUR. Mit dem Pauschbetrag sind auch die außerhalb von Sitzungen entstehende Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten abgegolten.“

Satz 1 wird zu Satz 3.
 - d) In Abs. II Satz 3 wird dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Andere“ vorangestellt. Die Worte „oder des Ausschusses“ sowie die Worte „sowie die alternierenden Vorsitzenden“ werden gestrichen.

Artikel II: Inkrafttreten

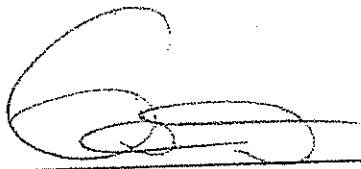
Art. I Ziffer 1 und Ziffer 4 treten am 11.05.2019, Art. I Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5 und Ziffer 6 treten am 01.07.2019 in Kraft.

Leverkusen, 18.07.2019



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates





Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Juli 2019 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 1. Oktober 2019
213-59751.0-1665/2016

Bundesversicherungsamt

